jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/4/24 9Os59/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1974

Norm

FinStrG §14
FinStrG §35 Abs2
FinStrG §44 Abs1 litc
ZollG §46 Abs1
ZollG §47 Abs1 lita
ZollG §47 Abs1 litc
ZollG §52
ZollG §103 Abs4
ZollG §109 Abs1
ZollG §174 Abs3

Rechtssatz

Die wegen der Aufdeckung einer absichtlich unrichtigen Bezeichnung eines über die Staatsgrenze ins Zollinland gelangten Transportguts in der Warenerklärung durch die Zollorgane, denen das Gut im übrigen jedoch vollständig vorgeführt wird, erfolglos beantragte Einfuhrabfertigung zum gebundenen Verkehr durch Einlagerung in ein Zolleigenlager oder außerhalb eines solchen (sogenannte "symbolische Lagerung") begründet, soferne noch gar nicht feststeht, ob es jemals zu einer Auslagerung zwecks Abfertigung des Guts zum freien Verkehr im Inland durch Verzollung kommen werde und demgemäß auch ein Verkürzungsvorsatz nicht feststellbar ist, noch keinen strafbaren Versuch einer Abgabenhinterziehung im Sinne der §§ 14, 35 Abs 2 FinStrG. Handelt es sich allerdings bei der betreffenden Ware um einen - von einem gesetzlichen Einfuhrverbot betroffenen - Monopolgegenstand, dessen bezügliche Eigenschaft durch die Falschbezeichnung verborgen wird, so kann ein Deliktsversuch nach §§ 14, 44 Abs 1 lit c FinStrG gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 9 Os 59/73
  Entscheidungstext OGH 24.04.1974 9 Os 59/73
  Veröff: EvBl 1975/38 S 73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0083508

Dokumentnummer

JJR_19740424_OGH0002_0090OS00059_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at